



ÖSTERREICHISCHER RECHTSANWALTSKAMMERTAG

GZ 13/01/89/3371

Zl. 289/89

BUNDESGESETZENTWURF	
Zl.	62 - G. 9. 89
Datum:	20. NOV. 1989
Verteilt:	24. Nov. 1989 <i>Best</i>

An das

Dr. Prantner

Bundesministerium für Finanzen

Himmelpfortgasse 4-8

Postfach 2

1015 Wien

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Mineralölsteuergesetz 1981 geändert wird

Zu dem vorliegenden Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Mineralölsteuergesetz 1981 geändert werden soll, erstattet der Österreichische Rechtsanwaltskammertag folgende

S t e l l u n g n a h m e :

Die beabsichtigte Ausdehnung der Mineralölbesteuerung durch eine Veränderung des Begriffes "Kraftstoff" wird abgelehnt.

Nach dem Entwurf sollen flüssige Waren und Flüssiggas, die als Treibstoff für Kraftfahrzeuge dienen, als Kraftstoffe der Besteuerung unterliegen. Eine Folge dieser Gesetzesänderung wäre, daß sogenannter Biodiesel, der aus Raps gewonnen wird und als umweltfreundliche Alternative zum Betrieb von Fahrzeugen eingesetzt werden könnte, besteuert würde und seine Attraktivität verlöre. Die beabsichtigte Änderung des Gesetzes würde daher unmittelbar eine umweltfreundliche Maßnahme treffen. Bedenkt man, daß immer größere Mittel für den Umweltschutz im weitesten Sinn eingesetzt werden, befremdet umso mehr, daß dem Umweltschutzgedanken durch Besteuerung einer als richtig

-2-

erkannten Maßnahme entgegengewirkt wird. Dazu sei angemerkt, daß es nicht nur um die Diskriminierung des Produktes geht, sondern auch um einen Eingriff in eine als richtig erkannte "agrarpolitische" Maßnahme. Der Rapsanbau wurde den österreichischen Landwirten als vorteilhafte Alternative gegenüber anderen Produkten, die nur unter Einsatz von Förderungen absetzbar sind, nahegelegt.

Auf der gleichen Linie liegt die Einschränkung der Beimischung nicht der Mineralölsteuer unterliegender Treibstoffzusätze, etwa von MTBE oder anderen Sauerstoffträgern wie Alkohol und ähnlichem. Die Beimischung von Zusätzen aus derartigen Verbindungen zu dem Treibstoff erfolgt als Bleiersatz, stellt sich also auch, wenn die gesetzten Grenzen eingehalten werden, als umweltfreundliche Maßnahme dar. Daß einer solchen Entwicklung durch eine Ausdehnung der Besteuerung entgegengewirkt werden soll, ist daher ebenfalls abzulehnen.

Die Änderung der Begünstigungsbestimmungen ist im Hinblick auf die Änderung des Kraftstoffbegriffes erforderlich und daher konsequent.

Die Ausdehnung der amtlichen Aufsicht insbesondere auf mit Mineralöl oder Kraftstoffen zu betreibende Kraftfahrzeuge wird als unnötiger Eingriff in die Privatsphäre abgelehnt. Die amtliche Aufsicht über Herstellungsbetriebe, Freilagerbetriebe, in denen sich ein Freilager befindet, Verwendungsbetriebe und Kraftstoffbetriebe sowie auf Betriebe, in denen Kraftstoff verwendet wird, für den noch keine Steuerschuld entstanden ist, und auf Transportmittel und Transportbehältnisse, so wie dies bisher der Fall war, ist ausreichend, um die Besteuerung sicherzustellen. Jedes Kraftfahrzeug gleichsam der finanzamtlichen Aufsicht zu unterstellen muß abgelehnt werden, zumal im Hinblick auf die sonst zur Verfügung stehenden Kontrollmaßnahmen kaum Fälle denkbar sind, die weitere Kontrollen notwendig machen.

Wien, am 19. Oktober 1989

DER ÖSTERREICHISCHE RECHTSANWALTSKAMMERTAG


Dr. SCHUPPICH
Präsident